



Juristische Universitätsprüfung nach der StPrO 2008

in der Fassung der Änderungssatzung vom 08. April 2013

Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums
Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung
Anmeldung und Zulassung
Prüfungsgesamtnote

Studienberatung Schwerpunktbereich und Juristische Universitätsprüfung
Dekanat der Juristischen Fakultät, Zi. 4
Telefon: (0931) 31-88806
Telefax: (0931) 31-82477
schwerpunktstudium@jura.uni-wuerzburg.de
[Homepage: http://www.jura.uni-wuerzburg.de/schwerpunktbereich](http://www.jura.uni-wuerzburg.de/schwerpunktbereich)

Inhaltsverzeichnis

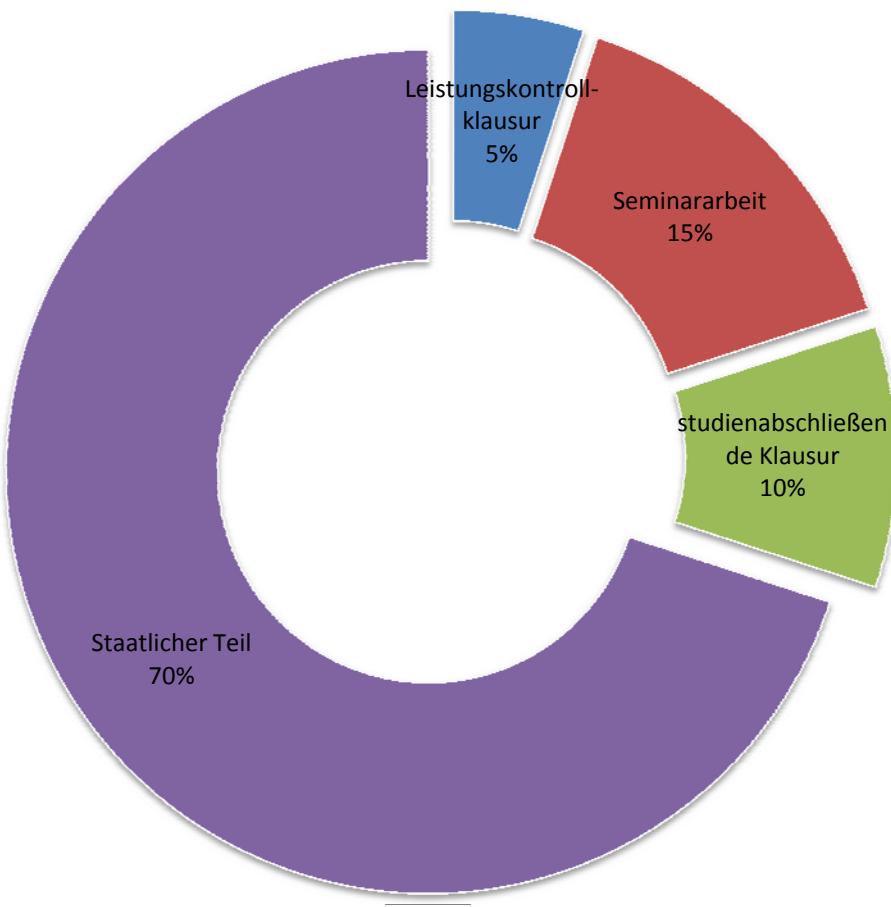
Die Juristische Universitätsprüfung	3
Die Prüfungsgesamtnote	3
Die zu erbringenden Teilleistungen	3
Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums.....	4
Was muss ich im 4. Fachsemester tun?	5
Was muss ich im 5. Fachsemester tun?	6
Was muss ich im 6. Fachsemester tun?	6
Was muss ich ab dem 7. Fachsemester tun?	7
Auswahlkriterien bei Nachfrageüberhang	7
Die Schwerpunktbereiche	8
Häufig gestellte Fragen.....	10

Die Juristische Universitätsprüfung

Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus **drei Teilprüfungen** (vgl. § 52 Abs. 1 StPrO 2008), deren Ergebnisse mit unterschiedlicher Gewichtung in die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung einfließen (vgl. §§ 52 Abs. 1, 69 Abs. 2 StPrO 2008).

Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fließt wiederum mit **30 % in die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung** ein (§ 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

Zusammensetzung der Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung



Die Juristische Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist, vgl. § 69 Abs. 3 StPrO 2008.

Die zu erbringenden Teilleistungen

Die zweistündige studienbegleitende Leistungskontrollklausur wird als Abschlussklausur in einer oder mehreren der im betreffenden Semester angebotenen Vorlesungen gestellt. Das studienbegleitende Seminar umfasst neben der Teilnahme an den Seminarveranstaltungen einen mündlichen Vortrag und eine schriftliche Ausarbeitung (vgl. § 61 StPrO 2008). Die fünfstündige studienabschließende Klausur erstreckt sich auf die Pflichtveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs (vgl. § 66 Abs. 1 S. 1 StPrO 2008).

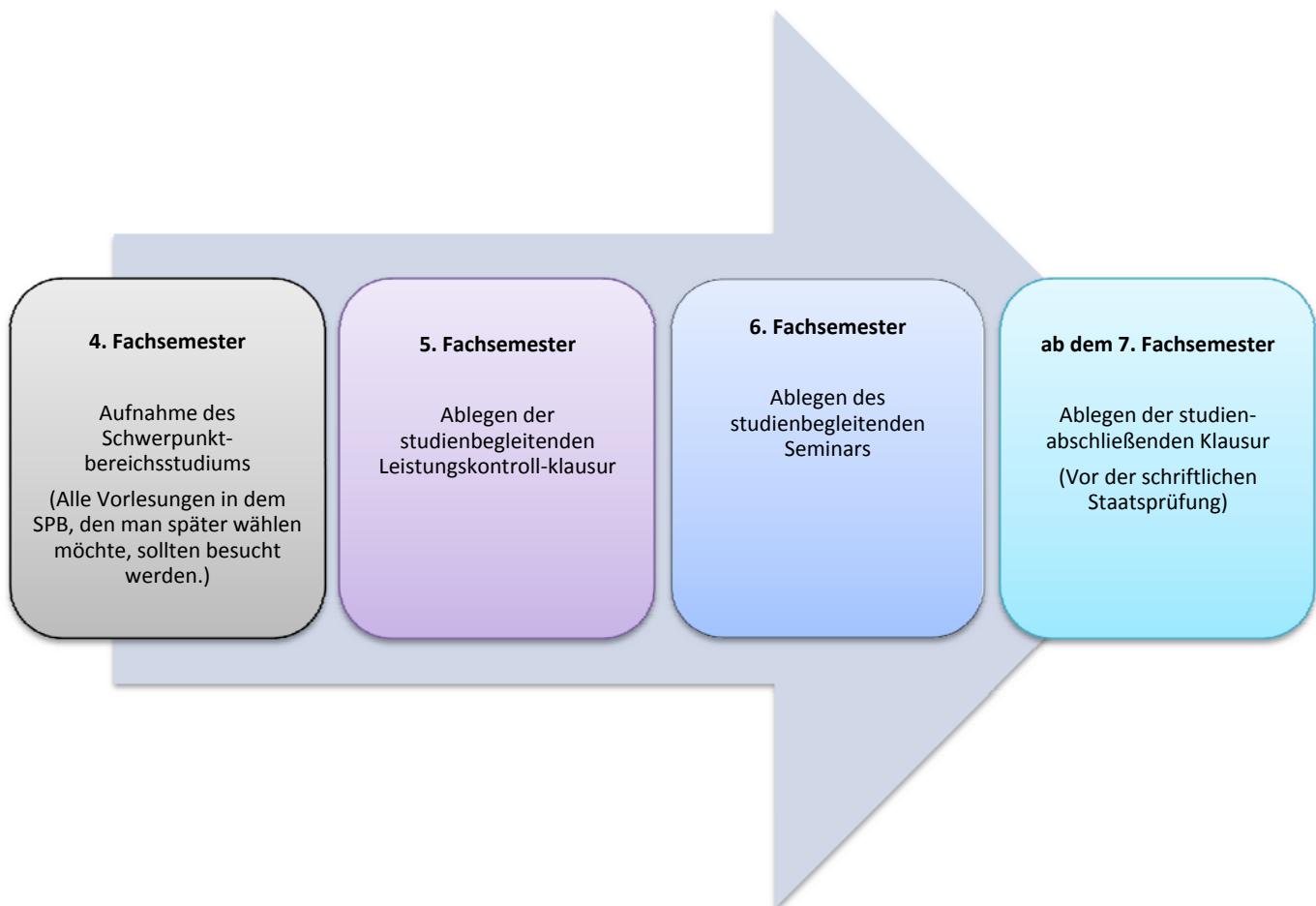
Ablauf des Schwerpunktstudiums

Nach dem **Regelverlauf** sollte im 5. Semester die studienbegleitende Leistungskontrollklausur abgelegt werden, im 6. Semester das studienbegleitende Seminar. Die studienabschließende Klausur sollte im 7. Semester abgelegt werden. Dies stellt den Regelverlauf nach dem Studienplan der Universität dar; **Abweichungen** sind möglich, können aber zu einem **verzögerten Eintritt in das Referendariat** führen.

Die Vorlesungen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen finden im 4-Semester-Turnus statt, d.h. jede Veranstaltung wird innerhalb von 4 Semestern mindestens einmal angeboten. Das Studium sollte daher im 4. Semester aufgenommen werden und ab diesem sollten jeweils **alle** im Semester angebotenen Veranstaltungen besucht werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Vorlesungen bis zum regelmäßigen Abschluss des Schwerpunktstudiums im 7. Semester einmal gehört werden können.

Die **Höchststudiendauer** beträgt 12 Fachsemester (§ 56 Abs. 1 StPrO 2008). Falls diese überschritten wird, ist ein Höchstfristverlängerungsantrag, gerichtet an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, im Büro der Schwerpunktberatung einzureichen.

Für jede der drei Teilleistungen hat zudem zwingend eine gesonderte **Anmeldung** zu erfolgen, welche Ende des vorherigen Semesters erfolgt. Die Termine hierzu werden rechtzeitig auf der Homepage des Schwerpunktbereichs bekannt gegeben.



Was muss ich im 4. Fachsemester tun?

Die Vorlesungen zu den einzelnen Schwerpunktbereichen finden jeweils im sog. 4-Semester-Turnus statt, d.h. jede Veranstaltung wird innerhalb von vier Semestern mindestens einmal angeboten. **Ab dem 4. Semester sollten alle im jeweiligen Semester angebotenen Veranstaltungen im Schwerpunktbereich besucht werden.** Sinnvoll kann es sein, die Vorlesungen mehrere Schwerpunktbereiche zu besuchen, um sich bei der Wahl sicher zu sein.

Im 4. Fachsemester sollte zudem die **Anmeldung zur studienbegleitenden Leistungskontrollklausur** vorgenommen werden, welche dann am Ende der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abzulegen ist. Durch diese Anmeldung treffen Sie die endgültige Wahl Ihres Schwerpunktbereiches, in dem Sie alle drei Teilleistungen abzulegen haben.

Zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit jedes Semesters findet jeweils die Online-Anmeldung zu den Teilprüfungen im Schwerpunktbereich im darauffolgenden Semester statt. Hierbei können Sie maximal drei studienbegleitende Leistungskontrollen auswählen und dabei bestimmten, welcher Schwerpunkt Ihre erste Wahl ist, welcher Ihre zweite und welcher Ihre dritte Wahl. Damit steuern Sie was geschieht, wenn Sie wegen eines Nachfrageüberhangs nicht zum Schwerpunkt Ihrer ersten Wahl zugelassen werden können: Ihre Anmeldung wird dann weitergeleitet zu Ihrer zweiten (und anschließende gegebenenfalls Ihrer dritten) Wahl.

Das hat folgenden Hintergrund:

Jedes Semester werden pro Schwerpunktbereich nur eine begrenzte Anzahl Studierender neu zum Schwerpunktberichtsstudium zugelassen. Im Falle eines Nachfrageüberhangs wird seitens der Lehrstühle und Professuren nach bestimmten Kriterien (siehe S. 7) unter den Bewerbern ausgewählt. Im Falle der Zulassung erhalten Sie vom Prüfungsamt den förmlichen Bescheid auf Zulassung zur studienbegleitenden Leistungskontrollklausur sowie auf Zulassung zum Schwerpunktberichtsstudium. Ist in keinem der gewählten Schwerpunktbereiche eine Zulassung möglich, so werden Sie hierüber zeitnah informiert.

Nach Erhalt des formellen Zulassungsschreibens vom Prüfungsamt steht Ihre Wahl des Schwerpunktbereiches verbindlich fest. Auch eine Abmeldung von der Prüfungsleistung ist dann nicht mehr möglich.

Was muss ich im 5. Fachsemester tun?

Neben dem Besuchen der Veranstaltungen in Ihrem Schwerpunktbereich und dem **Ablegen der studienbegleitenden Leistungskontrollklausur** sollte im Rahmen der Online-Anmeldung zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit die **Anmeldung zum studienbegleitenden Seminar** erfolgen. Die Anmeldung zum studienbegleitenden Seminar erfolgt entsprechend den Modalitäten der Anmeldung zur studienbegleitenden Leistungskontrollklausur (siehe S. 5).

Was muss ich im 6. Fachsemester tun?

In der vorlesungsfreien Zeit vor Vorlesungsbeginn des 6. Fachsemesters oder während der Vorlesungszeit erfolgt die **Anfertigung der studienbegleitenden Seminararbeit**. Die Festlegung des Bearbeitungszeitraums steht im Ermessen des Dozenten. Sobald Sie jedoch durch das Prüfungsamt Ihren förmlichen Bescheid auf Zulassung zur studienbegleitenden Seminararbeit unter Nennung des Abgabetermins erhalten haben, steht der Abgabetermin fest. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist dann auch durch den betreuenden Dozenten nicht mehr möglich.

Weiterhin sollten alle im gewählten Schwerpunktbereich angebotenen Lehrveranstaltungen besucht und im Rahmen der Online-Anmeldung zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit die **Anmeldung zur studienabschließenden Klausur** vorgenommen werden. Jeder Studierende, der sich zur studienabschließenden Klausur anmeldet und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wird zur Klausur zugelassen. Ein Nachfrageüberhang ist im Fall der studienabschließenden Klausur demnach ausgeschlossen.

Allerdings ist zu beachten, dass die **studienabschließende Klausur frühestens in dem auf die studienbegleitenden Klausur folgenden Semester** abgelegt werden darf und voraussetzt, dass **in diesem oder einem vorherigen Semester das Seminar abgelegt wurde**. Studierende, die von der StPrO 2003 in die StPrO 2008 gewechselt haben, dürfen auf Antrag die studienbegleitende Leistungskontrollklausur und die studienabschließende Klausur in einem Semester ablegen.

Was muss ich ab dem 7. Fachsemester tun?

Auch im 7. Fachsemester sollten alle Veranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich besucht werden. Wer im 4. Fachsemester das Schwerpunktstudium aufgenommen hat, wird folglich am Ende der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters an allen Pflichtveranstaltungen einmal teilgenommen haben. Die Teilnahme an allen Pflichtveranstaltungen vor Ablegung der studienabschließenden Klausur ist zu empfehlen, jedoch keine Zulassungsvoraussetzung. Die **studienabschließende Klausur** findet **regelmäßig in der letzten Vorlesungswoche** des Semesters statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Die studienabschließende Klausur kann auch in einem späteren als dem 7. Fachsemester abgelegt werden, solange die Höchststudiendauer von 12 Fachsemestern eingehalten wird. Bei einer Ablegung der Klausur erst **nach** dem staatlichen schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Prüfung muss aber aufgrund der Korrekturfrist von bis zu sechs Monaten damit gerechnet werden, dass ein **Eintritt in das Referendariat zum unmittelbar folgenden Termin nicht möglich ist**.

Anträge auf Schnellkorrektur der studienabschließenden Klausur sind auch in begründeten Einzelfällen **nicht zulässig!**

Die Auswahlkriterien bei Nachfrageüberhang

Im Falle eines Nachfrageüberhangs gelten nach Ermessen der jeweiligen Lehrstühle die folgenden Kriterien:

- der Zwischenprüfungsnotendurchschnitt
- die Zwischenprüfungsnote im gewählten Schwerpunktbereich oder im dem gewählten Schwerpunktbereich nächsten Zwischenprüfungsfach
- die sachnächste Zwischenprüfungsnote zzgl. zusätzlicher Leistungsnachweise, z.B. in den Großen Übungen
- die mehrmalige Nichtzulassung zu einer studienbegleitenden Leistungskontrolle

Die Schwerpunktbereiche

SPB 1: Grundlagen des Rechts

- Rechtsgeschichte vertieft
- Römisches Privatrecht in der europäischen Rechtsentwicklung,
- Kirchenrecht in der europäischen Rechtsentwicklung,
- Rechtsphilosophie vertieft,
- Staatsstrukturen und Staatsideen,
- Rechtssoziologie,
- Rechtstheorie und juristische Methodenlehre.

SPB 2: Wirtschaft und Steuern

- Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht,
- Europäisches Gesellschaftsrecht,
- Recht des unlauteren Wettbewerbs mit europäischen Bezügen,
- Deutsches und Europäisches Markenrecht,
- Urheberrecht und Grundzüge des gewerblichen Rechtsschutzes mit europäischen Bezügen,
- Abgabenordnung,
- Einkommensteuerrecht,
- Bilanzsteuerrecht.

SPB 3: Europäischer und Internationaler Rechts- und Wirtschaftsverkehr

- Europäisches und deutsches Internationales Privatrecht,
- Europäisches und deutsches Internationales Zivilverfahrensrecht,
- Rechtsvergleichung,
- Europäisches Privatrecht,
- Binnenmarktrecht,
- Europäisches Kartellrecht,
- Internationales Handelsrecht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit.

SPB 4: Arbeit und Soziales

- Betriebsverfassungsrecht,
- Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht,
- Recht der Unternehmensmitbestimmung,
- Europäisches Arbeitsrecht,
- Arbeitsgerichtliches Verfahren,
- Sozialversicherungsrecht,
- Unternehmensbezogenes Sozialrecht,
- Europäisches Sozialrecht,
- Examinatorium.

SPB 5: Kriminalwissenschaften

- Wirtschaftsstrafrecht,
- Medien- und Computerstrafrecht,
- Medizinstrafrecht,
- Europäisches Strafrecht und Strafrechtsvergleichung,
- Strafprozessrecht II (Vertiefung),
- Jugendstrafrecht,
- Strafvollzugsrecht,
- Kriminologie,
- Examinatorium.

SPB 6: Politik, Regierung, Verwaltung

- Staatsstrukturen und Staatsideen,
- Staats- und Verwaltungswissenschaften,
- Staatsrecht vertieft,
- Verwaltungsverfahrens- und Prozessrecht vertieft,
- Besonderes Verwaltungsrecht vertieft,
- Wirtschaftsverwaltungsrecht,
- Umweltrecht,
- Europäisches Verfassungsrecht,
- Europäisches Verwaltungsrecht.

SPB 7: Europäisches öffentliches Recht und Völkerrecht

- Europäisches Verfassungsrecht,
- Europäischer Grundrechtsschutz,
- Europäisches Verwaltungsrecht,
- Europäisches Rechtsschutzsystem,
- Universelles Völkerrecht,
- Internationale Organisationen einschließlich internationale Gerichtsbarkeit,
- Völkervertragsrecht,
- Wirtschaftsvölkerrecht und WTO mit europäischen Bezügen.

Häufig gestellte Fragen

Warum soll ich schon im 4. Fachsemester das Schwerpunktbereichsstudium aufnehmen?

Durch die Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums im 4. Fachsemester stellen Sie sicher, dass Sie vor Beginn der Vorbereitung auf die schriftliche Staatsprüfung die studienabschließende Klausur ablegen, mithin das Schwerpunktbereichsstudium beenden können (Vermeidung einer Doppelbelastung, frühzeitiger Eintritt ins Referendariat). Zudem dient die im 4. Fachsemester unverbindliche Teilnahme an den Veranstaltungen des Schwerpunktbereichs der besseren Orientierung („Gefällt mir dieser Schwerpunktbereich wirklich?“).

Was passiert, wenn ich die Online-Anmeldung verpasst habe?

Eine nachträgliche Anmeldung zu allen drei Teilprüfungen ist bis spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters möglich. Im Falle der Leistungskontrollklausur als erste Teilleistung kann eine nachträgliche Anmeldung jedoch nur erfolgen, sofern noch Kapazitäten im Schwerpunktbereich frei sind.

Was passiert, wenn ich aufgrund eines Nachfrageüberhangs nicht zur studienbegleitenden Leistungskontrollklausur zugelassen wurde?

In diesem Fall können Sie in einem anderen Schwerpunktbereich, in dem noch Kapazitäten frei sind, nachträglich angemeldet werden.

Kann ich die studienbegleitende Leistungskontrollklausur bzw. das studienbegleitende Seminar wiederholen?

Die studienbegleitende Leistungskontrollklausur und das studienbegleitende Seminar können nur wiederholt werden, wenn sie **schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte)** bewertet wurden; die Wiederholungsprüfung muss in diesem Fall spätestens sechs Monate nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in sb@home abgelegt sein. Eine Wiederholung ist jedoch nicht zwingend notwendig, sondern liegt in Ihrem Ermessen. Beläuft sich die Bewertung dagegen auf **mindestens 4,00 Punkte**, so geht die betreffende Note in die Gesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ein; eine Wiederholung ist nicht möglich.

Kann ich die studienabschließende Klausur wiederholen?

Eine **mindestens mit „ausreichend“ (4,00 Punkte)** bewertete studienabschließende Klausur kann einmal zur **Notenverbesserung** wiederholt werden, wenn spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der im **Freiversuch** teilgenommen wurde, alle Teilprüfungen der Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt wurden (§§ 68, 67 Abs. 1 S. 4 StPrO 2008). Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in sb@home zu stellen.

Eine **schlechter als mit „ausreichend“** (4,00 Punkte) bewertete studienabschließende Klausur kann **einmal wiederholt** werden (§ 67 Abs. 1 S. 1 StPrO 2008, § 40 Abs. 2 S. 1 JAPO); auch hier ist eine Wiederholung aber nicht zwingend nötig. Die Wiederholung hat in diesem Falle innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses in sb@home zu erfolgen. Eine **weitere** Wiederholung ist unter den Voraussetzungen des § 68 StPrO 2008 (s.o.) möglich. Abgesehen vom Fall des § 68 StPrO 2008 kann eine weitere Wiederholung auch nach einem erneuten Studium nicht erfolgen (§ 67 Abs. 1 S. 2, 4 StPrO 2008, § 40 Abs. 2 S. 2 JAPO).

Kann ich den Schwerpunktbereich wechseln?

Solange noch keine der drei Teilprüfungen bestanden wurde, kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss der Schwerpunktbereich gewechselt werden. Ein Wechsel ist jedoch nur in solche Schwerpunktbereiche möglich, in denen im jeweiligen Semester noch Kapazitäten frei sind. Im Falle des Schwerpunktbereichswechsels ergeht kein Bescheid.